



TOP 29

Förmliche Anfrage Nr. 41/15: zu Pfarrerinnen und Pfarrern mit Behinderungen in der Landeskirche Württemberg

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 29. November 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode!

In der Förmlichen Anfrage Nr. 41/15 wird der Oberkirchenrat gebeten, Auskunft zu geben, wie die Landeskirche Inklusion nach innen lebt und dies am Beispiel des Umgangs mit Pfarrerinnen und Pfarrern mit Behinderung zu erläutern. Als zuständiger Dezernent für die Theologische Ausbildung und den Pfarrdienst in unserer Landeskirche werde ich mich in meiner Beantwortung daher auf den Bereich des Pfarrdienstes beschränken.

Nach der Liste, die in Dezernat 3 geführt und ständig aktualisiert wird, haben wir in unserer Landeskirche 123 Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Behinderung mitgeteilt haben, 63 Personen im aktiven Dienst und 60 Personen im Ruhestand. Diese Liste wird mindestens einmal jährlich den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten zur Kenntnis gegeben.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Behinderungsgrad von 40 % und mehr mitgeteilt haben, erhalten ein Schreiben mit einem ausführlichen Informationsblatt, das vom Oberkirchenrat in Abstimmung mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten erstellt wurde.

In diesem Merkblatt zum Thema Schwerbehinderung im Pfarrdienst wird auf die Vertrauensperson der Schwerbehinderten als Interessenvertretung und als Beratungsangebot sowie auf deren Beteiligungsrechte hingewiesen. Dort werden auch die Beratungsangebote im für den Pfarrdienst zuständigen Referat 3.1 genannt und dessen Zuständigkeit für die individuelle Gestaltung eines Dienstauftrages. In Belangen des Religionsunterrichtes wird Referat 2.1 einbezogen und Fragen des Dienstrechtes werden mit Referat 6a.1 geklärt.

Zudem wird auf das Integrationsamt verwiesen, das finanzielle Förderung und fachliche Beratung bietet sowie auf die Gemeinsame Servicestelle der Rehabilitationsträger, die im Blick auf allgemeine Leistungen zur Teilhabe aller Art berät und diese koordiniert.

In diesem Merkblatt wird ferner darauf hingewiesen, dass neben den Regelungen des 9. Buches des Sozialgesetzbuches zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im Bereich der Landeskirche kraft Rundschreiben des Oberkirchenrates die landesrechtlichen Fürsorgebestimmungen entsprechend gelten und auch aufgeführt, wo diese zu finden sind. Dort sind auch die weiteren Regelungen in unserer Landeskirche wie Zusatzurlaub, Umzugsregelungen bei Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen, Deputatsermäßigung im Religionsunterricht sowie die Ruhestandsregelungen aufgeführt.

Erfahrungsgemäß werden die Schwerbehinderungen angezeigt und die Mitteilungen auf die Personalakte genommen. Ob jedoch alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Schwerbehindertenausweis haben, dies auch mitgeteilt haben, kann nicht abschließend beantwortet werden. Sollte jemand dies noch nicht getan haben, so ist dies dringend zu empfehlen, da verantwortlich damit umgegangen wird und nur bei Mitteilung der Behinderung die genannten Regelungen - wie zum Beispiel der Zusatzurlaub - in Anspruch genommen werden können.

In den meisten Fällen, in denen eine Behinderung mitgeteilt wird, geht es nicht um die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz, da Behinderungen häufig in Folge von Erkrankungen eintreten und dann die Frage der Wiedereingliederung und der individuellen Gestaltung des Dienstauftrages auf der Stelle, auf die die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ernannt ist, im Vordergrund steht.

Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche haben die Möglichkeit, Supervision und Coaching in Anspruch zu nehmen. Die Dekaninnen und Dekane begleiten Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung und helfen mit bei der Klärung der Frage, ob es sich um einen angemessenen Arbeitsplatz handelt.

Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung werden in allen Arbeitsbereichen des Pfarrdienstes eingesetzt. Ob der Einsatz in einem bestimmten Arbeitsbereich möglich ist, hängt von der Art der Behinderung und den Gegebenheiten und Anforderungen der Stelle ab.

Bei der Suche nach einer neuen Stelle werden Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung durch das Referat 3.1 unterstützt und beraten. Da auch hier die Regelungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes gelten, muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Behinderung bei ausgeschriebenen und zu besetzenden Stellen vom zuständigen Besetzungsgremium gewählt werden. Mitunter sind daher mehrere Bewerbungen erforderlich. Und nicht immer machen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung gute Erfahrungen, wie mit ihnen umgegangen wird.

In bestimmten Situationen ist auch eine Ernennung auf eine bewegliche Pfarrstelle möglich.

Sofern die Eignung für den Pfarrdienst und die Dienstfähigkeit im Pfarrdienst gegeben sind, spielt die Frage, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht weder für die Werbung für das Theologiestudium noch für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder die Übernahme in den Pfarrdienst eine Rolle. Im Vordergrund der Bemühungen steht, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch mit Behinderungen in guter Weise ihren Dienst tun können und gute berufliche Perspektiven haben.

Daher sind auch die Erfahrungen im Gemeindepfarrdienst an vielen Stellen gut. Allerdings muss man hier die Einschränkung machen, dass nicht jede Gemeindepfarrstelle bei jeder Art der Behinderung geeignet ist. In der Regel spielen dabei Anforderungen an die Mobilität (z.B. viele Außenorte) und Gebäude (Amtsbereich, Wohnung und in den Gebäuden der Kirchengemeinde eine Rolle. Im Oberkirchenrat gibt es eine Liste mit Pfarrhäusern, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung besonders geeignet sind. Falls erforderlich und möglich werden auch Umbaumaßnahmen im Blick auf die konkreten Bedürfnisse des Stelleninhabers durchgeführt. Ob dies möglich ist und wie die Finanzierung aussieht ist jeweils im Einzelfall, möglichst unter Beteiligung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) zu prüfen. Bei Bedarf werden diese Maßnahmen auch durch Mittel aus dem Budget für den Pfarrdienst bezuschusst.

Als Landeskirche sind wir dankbar für den Erfahrungsschatz, den Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung in ihren Dienst, in die Kirchengemeinden und in unsere Landeskirche einbringen. In den zurückliegenden Jahren wurde immer wieder – zum Beispiel im Evangelischen Gemeindeblatt - darüber berichtet. Aus Sicht des Oberkirchenrates begrüßen wir solche Berichte sehr, da sie mit dazu beitragen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit Behinderung in guter Weise in unserer Landeskirche ihren Dienst tun können.